



Konzept Konsultationskreis Einzelhandel Köln

Aufgabe und Ziel:

Der Konsultationskreis begleitet die Umsetzung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes. Er hat die Aufgabe, alle relevanten (s. Gegenstand der Erörterung) Ansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben im Sinne der Ziele des EHZK zu beurteilen und hierzu im Konsens Empfehlungen an die Verwaltung und ggf. an die Fachausschüsse / den Rat der Stadt Köln zu geben. Ziel ist es, Klarheit, Transparenz und Planungssicherheit für Bestandsbetriebe und Vorhabenträger zu schaffen und damit die Akzeptanz der Einzelhandelssteuerung durch das EHZK bei allen Akteuren zu erhöhen. Die Regeln des EHZK gelten nachvollziehbar für alle Wettbewerber und Vorhabenträger und werden einheitlich angewandt.

Gegenstand der Erörterung:

Beraten werden Neuansiedlungen, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Einzelhandelsbetrieben und zwar:

Anträge ab einer VKF von 400 qm. Dies sind i.d.R. alle Lebensmittel-Vollversorger und Lebensmittel-Discounter, aber auch Fachmärkte sowie Vorhaben, die nach dem „Steuerungsschema Einzelhandelsentwicklung“ eine Einzelfallprüfung erforderlich machen oder Vorhaben, die nach LEP NRW zwar möglich, aber nicht erwünscht und planungsrechtlich auszuschließen sind (s. Anlage 2: Steuerungsschema Einzelhandelsentwicklung).

Im Konsultationskreis werden Standorte bezüglich ihrer grundsätzlichen und konkreten Nutzung durch Einzelhandelsbetriebe besprochen und auf der Grundlage der Aussagen des EHZK beurteilt. Der Konsultationskreis gibt keine Empfehlungen zur Stadtgestaltung oder zum Städtebau.

Mitglieder:

- Bezirksregierung Köln
- Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK)
- Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V. (EHDV)
- Handwerkskammer zu Köln (HWK)
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Bezirk Köln (ver.di)
ist u.a. zuständig für die Branchen Handel sowie Postdienste, Speditionen und Logistik
- Stadtplanungsamt (61)
- Bauaufsichtsamt (63)
- Amt für Wirtschaftsförderung (80)
- Amt für Stadtentwicklung und Statistik (15 - Geschäftsführung)

Jede der beteiligten Institutionen und jedes Fachamt benennt ein entscheidungsbefugtes festes Mitglied sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter um größtmögliche Kontinuität zu gewährleisten. Das Bauaufsichtsamt benennt kein festes Mitglied, sondern entsendet jeweils einen entscheidungsbefugten Vertreter.

Die Verwaltung, Amt für Stadtentwicklung und Statistik, übernimmt die Geschäftsführung des Konsultationskreises, lädt zu den Sitzungen ein, bereitet die Tagesordnung vor und fertigt eine ausführliche (nicht öffentliche) Niederschrift.

Sitzungsturnus:

Der Konsultationskreis trifft sich monatlich. Bei Bedarf kann auch ein außerordentlicher Termin stattfinden. Der monatliche Sitzungsturnus ist erforderlich, um der Stadt die nötige Reaktionszeit zu geben, falls beispielsweise ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich ist, um die Steuerungs- und Ansiedlungsregeln des EHZK durchsetzen zu können. In dringenden Ausnahmefällen kann auch eine telefonische oder elektronische (E-Mail) Beratung der Mitglieder des Konsultationskreises erfolgen. Das Bauaufsichtsamt behält sich vor, an der Sitzung je nach Tagesordnung auch nicht teilzunehmen.

Ergebnisse:

Die Ergebnisse der Beratungen sind Empfehlungen an die Verwaltung und ggf. an die Fachausschüsse / den Rat der Stadt Köln auf der Grundlage des am 17.12.2013 beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts. Es werden einstimmige Empfehlungen angestrebt (Konsensprinzip).

Die Geschäftsführung des Konsultationskreises gibt die Ergebnisse der Beratungen nach jeder Sitzung unverzüglich an den Beigeordneten für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr weiter. Die Geschäftsführung fungiert auch als Sprecherin des Konsultationskreises. Nur sie gibt Auskunft an Dritte (z. B. an die Vorhabenträger). Dabei werden lediglich das Ergebnis und die entsprechende Begründung kommuniziert.

Ein Votum des Konsultationskreises erfolgt stets vorbehaltlich der weitergehenden Prüfung des Vorhabens durch die Fachverwaltung.

Arbeitsteilung Verwaltung / Konsultationskreis:

Bevor der Konsultationskreis über Bauanträge, Bauvoranfragen oder auch informelle Anfragen berät, wird das bestehende Planungsrecht verwaltungsintern vorgeprüft. Dies geschieht in der Ämterbesprechung nach Anmeldung durch das Amt für Stadtentwicklung und Statistik.

Der Konsultationskreis gibt eine grundsätzliche Empfehlung bezüglich der Behandlung des Vorhabens ab. Im Anschluss erfolgen innerhalb der Verwaltung alle weiteren erforderlichen Abstimmungen und Umsetzungsschritte. Sollte sich herausstellen, dass aus vorher nicht bekannten Gründen der Empfehlung des Konsultationskreises nicht gefolgt werden kann, so erhält dieser eine Rückmeldung.

Arbeitsteilung Ausschüsse und Rat / Konsultationskreis:

Der Konsultationskreis hat beratende Funktion, er gibt eine grundsätzliche Empfehlung bezüglich der Behandlung des Vorhabens ab. Die Souveränität der Entscheidungen von Fachausschüssen und Rat wird durch den Konsultationskreis nicht beeinträchtigt.

Prüfung der Praxistauglichkeit:

Die Vorgehensweise, insbesondere der Schwellenwert der Größe der zu besprechenden Einzelhandelsvorhaben sowie der Sitzungsturnus des Konsultationskreises werden auf ihre Praxistauglichkeit geprüft. Nach ca. einem Jahr soll ein Resümee hierzu gezogen werden.